

B E G R Ü N D U N G

=====

zum Bebauungsplan der Stadt Saarburg  
für das Teilgebiet

"S e r r i g e r S t r a ß e"

Stadt: Saarburg  
Verbandsgemeinde: Saarburg  
Kreis: Trier-Saarburg

### B e g r ü n d u n g

=====

#### zum Bebauungsplan "Serrigerstraße" der Stadt Saarburg

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Bebauungsplan, Maßstab 1:625
2. Textfestsetzungen;
3. Begründung;

#### I. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan.

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
2. §§ 1 - 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).
3. §§ 1 - 33 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), sowie DIN 18003.
4. § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 97a der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78).
5. §§ 5, 10, 56 der Landesbauordnung (LBO) vom 15.11.1961.

## II. Begründung.

Mit vorliegendem Bebauungsplan bezweckt die Stadt Saarburg folgende Zielsetzungen:

1. Durch den gegenwärtigen Ausbau der Umgehungsstraße B 51 werden eine Anzahl der angrenzenden Baugrundstücke betroffen. Um unbillige Härten zu vermeiden und zum Teil übernormal tiefe Grundstücke für Wohnbauzwecke wirtschaftlich nutzbar zu machen, sollen diese Flurstücke durch eine kurze Stichstraße von der Serrigerstraße aus erschlossen und neu geregelt werden.
2. Die vorhandenen Gemeinbedarfsflächen (Parkplatz mit Feuerwehrgerätehaus) werden um das Flurstück Nr. 595/122 erweitert.
3. Außerdem setzt der Bebauungsplan die endgültige Ausbaubreite des Teilstücks Serrigerstraße (L 138) von der Hauptstraße (B 407) bis in Höhe der Umgehung B 51 fest und schafft die rechtliche Grundlage für bodenordnende Maßnahmen.

Vorgesehene Ausbaubreite: 8,50 m,  
bestehend aus einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigem Gehsteig von je 1,50 m Breite.

Der Bebauungsplan ist mit den laufenden Ausbaumaßnahmen des Straßenbauamtes im Zuge der L 138 abgestimmt. Desgleichen sind nachrichtlich übernommen, die in diesem Bereich geplanten Ausbaumaßnahmen für den Neubau der Umgehungsstraße Saarburg im Zuge der Bundesstraßen 51 und 407 (B 51/B 407) gemäß Planfeststellungsbeschluß der obersten Straßenbehörde vom 17.11.1969 Az.: V/5-B 216-3244/69, sowie die Anbauverbotsflächen entlang der geplanten Umgehung B 51 § 9 Bundesfernstraßengesetz von 1961.

## III. Räumliche Begrenzung des Geltungsbereiches.

Die Gesamtgröße des Planungsraumes beträgt 0,75 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt von

der Flur 15 nachstehende Flurstücke:

Verkehrsfläche (Serrigerstraße): 145/6, 136/3, 139/1, 120/1, 617/120, 125/3, 128/2, 130/2, 130/4, außerdem die Flurstücke Nr. 121/4, 595/122, 123/2, 125/5, 103/3, 103/4 (teilweise), 128/3, 130/3 und 107/3 (teilweise), 113, 114, 105/3 und 104/2 (teilweise);

#### IV. Ausbaumaßnahmen.

##### a) Straßenausbau:

Der Ausbau der Serrigerstraße im Zuge der L 138 erfolgt durch das Straßenbauamt Trier. Die Baulastträgerschaft für den Ausbau der Gehsteige obliegt der Stadt Saarburg. Für die etwa 35 m lange Stichstraße ist eine Ausbaubreite von 4,0 m vorgesehen.

##### b) Kanal, Wasser- und Stromversorgung:

Die genannten Anlagen sind vorhanden. Sie sind lediglich im Bereich der kurzen Stichstraße zu ergänzen. Der Stromschluß erfolgt an die vorhandene Niederspannungsfreileitung.

##### c) Bodenordnung:

Soweit erforderlich, erfolgt die Neuordnung der Baugrundstücke im Grenzregelungsverfahren durch das Katasteramt. Die für den Ausbau der Gehsteige erforderlichen Flächen werden, soweit sie nicht schon in städtischem Eigentum sind, von der Stadt Saarburg erworben.

#### Vermerk:

Da mit dem Bebauungsplan eine wesentliche Neuerschließung nicht verbunden ist, kann auf die Angabe einer überschläglichen Kostenermittlung verzichtet werden.

Aufgestellt:

Saarburg, den.....

!.....  
Bürgermeister

Ausgearbeitet:

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Bauabteilung

Trier, im Mai 1974

Im Auftrag

  
.....  
~~Dipl.-Ing.~~ Bauermann

Vermerk:

- 1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat der Stadt Saarburg am 6.6.1974 beschlossen.
- 2) Der Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 24.7.1974 bis einschl. 26.8.1974 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg Zimmer 76 öffentlich ausgelegen. Auf die öffentliche Auslegung war am 5.7.1974 im Saarburger Kreisblatt hingewiesen worden. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. unterrichtet.
- 3) Der Stadtrat der Stadt Saarburg hat den Bebauungsplan am 29. Aug. 1974 gem. § 24 GemO und gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.
- 4) Der Bebauungsplan einschl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG. durch Verfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg AZ. 66-610-13 am 14. 11. 1974 genehmigt worden.
- 5) Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 14.11.1974 ist am 8.1.1975 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan erlangte am 18. Jan. 1975 Rechtsverbindlichkeit.



Saarburg, den 18. 1. 1975

Stadt Saarburg

  
Bürgermeister